Datenschutzrecht für Fotos und Videos

Jede Anfertigung eines Fotos oder Videos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, ist erst einmal eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der der ab 25. Mai 2018 gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Zitat der EU-Kommission:

„Fotos, die Personen abbilden, enthalten personenbezogene Daten. Selbst, wenn das Foto der Person ohne den Namen der abgebildeten Person veröffentlicht wird, ist diese Person bei einer Zuordnung des Namens identifizierbar. Dafür genügt es, wenn einzelne Betrachter den Namen zuordnen können, wenn sie das Bild sehen. Damit unterliegt auch die Weiterleitung und dessen Verarbeitung den Vorschriften der (DSGVO). Auch dann, wenn mit den Fotos nicht die Namen der abgebildeten Person weitergeleitet werden.

Grundsätzlich gilt:

Jeder, der auf einem Foto abgebildet ist, hat das **Recht am eigenen Bild**. Das heißt: Für die Verbreitung oder Veröffentlichung eines Bildes, auf dem eine Person deutlich zu erkennen ist, müssen Veranstalter/Fotografen deren ausdrückliche Einwilligung einholen. Es ist ein Irrtum, dass bei einer ausreichend großen Gruppe die Einwilligung entbehrlich ist.

Keine Einwilligung wird benötigt, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen Fotos von Personen gemacht werden, die erkennbar Teilnehmer der Veranstaltung sind und die Darstellung der Veranstaltung offensichtlich im Vordergrund steht. Die Veranstaltung muss dabei so groß sein, dass die einzelne Person sich nicht mehr aus der abgebildeten Gruppe heraushebt.

Für Videos gelten die gleichen inhaltlichen Anforderungen wie für Bilder.

Einwilligung für Fotos und Videos einholen

Viele Vereine geben auf ihren Webseiten Einblicke in ihr Vereinsleben. Sie veröffentlichen Fotos, oder Videos von ihren Veranstaltungen im Internet. So etwas muss mit den Mitgliedern vorher abgestimmt sein und der Verein muss jederzeit nachweisen können, dass er das Einverständnis der Betroffenen hat.

Dies kann anhand einer schriftlichen Einverständniserklärung eingeholt werden, oder der Betroffene hat sein Einverständnis mündlich oder implizit (etwa durch Nicken) gegeben. In diesen Fall reicht auch ein Vermerk in der Dokumentation.

Natürlich kann der Betroffene seine **Einwilligung jederzeit widerrufen**. Dann müssen die ihn betreffenden Beiträge gelöscht werden, so will es das "Recht auf Vergessen werden".

Der SV Grün-Weiß 1925 Reyersbach e.V. hat hiermit seinen Mitgliedern über dieses Recht aufgeklärt.